

pénale. Dès que l'Etat fixe pour la durée de la journée de travail une limite déterminée, son intérêt ne va pas au-delà de l'observation de cette limite. Les dispositions d'un règlement de fabrique, dont le but est d'étendre encore le minimum de protection qu'assure la loi, ne peuvent donc donner lieu, lorsqu'elles seules ne sont pas observées, à l'application des pénalités prévues à l'art. 8, al. 3 combiné avec l'article 19 *leg. cit.*

4. — Mais, si même il fallait admettre qu'en vertu de l'art. 8, al. 3 *leg. cit.* le fabricant fût, d'une manière générale, passible d'une amende pour toute contravention aux dispositions du règlement de fabrique, même sur les points sur lesquels la loi elle-même a voulu spécialement régler le travail dans les fabriques, — en l'espèce, il n'en faudrait pas moins reconnaître que le recourant ne s'est nullement rendu coupable d'une pareille contravention. Il est établi, en effet, que c'est volontairement que les ouvriers Girard et Miéville sont demeurés dans les ateliers du recourant une heure de plus que ne le prévoyait le règlement de fabrique pour terminer un travail pressant. Sans doute, cette circonstance serait sans pertinence s'il s'agissait d'une infraction à l'article 11 de la loi, puisque le fabricant est tenu d'interdire tout travail en dehors de la durée légale de la journée de travail, alors même que ce travail, ses ouvriers seraient disposés à l'accomplir de leur plein gré (voir instruction du Département de l'industrie, du 8 décembre 1896, Commentaire de la loi fédérale concernant le travail dans les fabriques ad art. 11, litt. C, N° 7, p. 209).

Mais une obligation de ce genre pour le fabricant ne peut pas découler du règlement de fabrique lorsque celui-ci, comme en l'espèce, ne prévoit pour la journée de travail qu'une durée inférieure au maximum permis par la loi. Il ne pourrait donc tout au plus y avoir d'infraction de la part du fabricant aux dispositions du règlement de fabrique, au sens de l'art. 8, al. 3 de la loi que si le dit fabricant contraignait ses ouvriers à travailler en dehors de la journée réglementaire. Pour autant que l'on peut s'en rendre compte par le

jugement dont recours, le règlement de fabrique du recourant dispose uniquement que la journée de travail est de dix heures, mais ne prescrit nullement qu'il est interdit aux deux parties de travailler ou de laisser travailler au-delà de cette durée normale. Dans ces conditions, la simple autorisation accordée par le recourant à ses ouvriers de travailler au-delà de la durée réglementaire de la journée de travail, aussi longtemps que par là le maximum légal n'est point dépassé, ne saurait constituer une contravention au sens des articles 8, al. 3 et 19 *leg. cit.*

Par ces motifs,

La Cour de Cassation pénale fédérale
prononce :

Le recours est déclaré fondé, le jugement du Tribunal de Police de la Chaux-de-Fonds, en date du 15 octobre 1904, annulé et la cause renvoyée au dit tribunal de police pour nouveau jugement, conformément à l'article 172 OJF.

18. *Urteil des Kassationshofes vom 5. März 1905*
in Sachen *Bundesanwaltschaft, Kass.-Klág.*, gegen *Triner & Cie.*,
Angekl. u. Kass.-Bekl.

Rechtzeitigkeit und Formrichtigkeit der Kassationsbeschwerde; Legitimation des Bundesrates. Art. 160, 164, 165, 167, 155, 161 Abs. 1 OG; Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1902. — Art. 11 und 19 FG (Ueberzeitarbeit). — Stellung des Kassationshofes. Art. 163 und 172 OG.

A. Am 15. Juni 1904 berichtete der eidgenössische Fabrikinspektor des I. Kreises dem Polizeidepartement des Kantons Schwyz, es werde bei ihm Klage geführt, daß in der Buchdruckerei Triner & Cie. in Schwyz „Überzeit gearbeitet werde, ohne im Besitze einer amtlichen Bewilligung zu sein“. Es sollen schon 20 und mehr Überstunden pro Woche auf einen Arbeiter entfallen sein; man habe einmal eine ganze Nacht hindurch arbeiten lassen,

und ferner solle das Personal angehalten worden sein, an gesetzlichen Feiertagen zu arbeiten. Das Polizeidepartement werde ersucht, eine Untersuchung anordnen zu lassen und über das Resultat derselben Bericht zu geben.

B. Das Polizeidepartement überwies die Sache dem Bezirksamt Schwyz zur Vornahme der Untersuchung und Berichterstattung.

Das Bezirksamt vernahm den Maschinenmeister Gustav Kälin und den Schriftsetzer Moïse Theiler ein, beide in der Buchdruckerei Triner & Cie. angestellt.

C. Am 13. Juli 1904 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz: „Von einer Bestrafung gemäß Art. 19 des BG und § 11 der kant. Vollz.-Verordnung wird Umgang genommen, dagegen die Herren Triner & Cie., Buchdruckerei in Schwyz, aufgefordert, sich künftig genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, bezw. die Bewilligungen einzuholen.“

Der Beschluß erwähnt die Zuschrift des Fabrikinspektors und bemerkt dazu: Aus der vom Bezirksamt Schwyz geführten Untersuchung ergebe sich, daß solche Nacht- und Sonntags-Überzeitarbeit nur ausnahmsweise vorgekommen seien, nämlich anlässlich der Kantonsrats- und Regierungsratswahlen und bei Druck von Leidzirkularen. Die Erwägungen lauten: 1. Aus dem bezirksamtlichen Berichte erhelle nicht, daß für diese gesetzlich nicht gestatteten Arbeitsleistungen eine bezirksamtliche Bewilligung gemäß § 7 der kant. Vollz.-Verordnung zum eidg. FG eingeholt worden sei; aus dem Stillschweigen sei eher das Gegenteil anzunehmen. Eine regierungsrätliche Genehmigung sei ebenfalls nicht nachgesucht worden. 2. Wünschenswert wäre, wenn künftig in solchen Fällen von Strafanzeigen vom Bezirksamt auch die Geschäftsinhaber einvernommen würden. 3. Die durch den Untersuch konstatirten Arbeitszeitüberschreitungen verstoßen gegen die Bestimmungen der §§ 11 und 13 FG. Beim Drucke von Leidzirkularen sollten derartige Arbeitszeitüberschreitungen überhaupt vermieden werden können.

D. Am 17. Juli 1904 übermittelte der Fabrikinspektor diesen Beschluß dem eidgenössischen Industrie departement, und bemerkte dabei, er sei ihm am 15. Juli zugestellt worden.

Der Bundesrat beschloß am 23. Juli 1904, es sei gegen diesen Beschluß die Kassationsbeschwerde zu erheben; er teilte diese Schlußnahme am gleichen Tage dem Regierungsrate des Kantons Schwyz mit.

Mit Eingabe vom 25. Juli 1904 reichte der Generalanwalt der Eidgenossenschaft beim Kassationshof des Bundesgerichts die vorliegende Kassationsbeschwerde ein. Die Anträge lauten:

a) Es sei der Einstellungsbeschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 13. Juli 1904 in Sachen der Buchdruckerei Triner & Cie. in Schwyz betreffend Übertretung des Fabrikgesetzes aufzuheben.

b) Die Regierung des Kantons Schwyz sei anzuhalten, durch Einvernahme der sämtlichen Arbeiter der verzeigten Firma als Zeugen, durch Abhörnung der Inhaber der Firma, und durch Einsicht der Geschäftsbücher derselben die geschehenen Übertretungen des Fabrikgesetzes und die für dieselben verantwortlichen Personen festzustellen, und gestützt hierauf angemessene Bestrafung der Fehlbaren nach Art. 19 FG und Art. 11 der kant. Vollziehungsverordnung zu veranlassen.

E. Die Kassationsbeschwerde wurde dem Regierungsrat des Kantons Schwyz für sich und zu Händen der Buchdruckerei Triner & Cie. in Schwyz zur Beantwortung mitgeteilt. Eine Antwort ist vom Regierungsrat, nicht aber von Triner & Cie. eingegangen.

Der Regierungsrat antwortete am 2. August 1904 dahin: „Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn Kassation ausgesprochen und die Strafanzeige nochmals dem Bezirksamte zu weiterem Untersuche überwiesen wird. Es ist dies auch der Wunsch der Herren Triner & Cie., welchen Sie die Beschwerde der Schweiz. Bundesanwaltschaft zur Kenntnis gebracht haben. Auch diese wünschen vom Bezirksamt verhört zu werden und zur Rechtfertigung ihres Vorgehens noch andere ihrer Angestellten einvernehmen zu lassen. Sie behaupten, für die vorgekommenen Sonntags- und Überzeit-Arbeiten die Bewilligung der kompetenten Behörde eingeholt und erhalten zu haben. — Wenn wir nicht unsererseits bereits entweder die Akten zur Ergänzung oder zur strafrechtlichen Abwandlung dem Bezirksamt Schwyz zugewiesen, so geschah es einzig von der Erwägung ausgehend, daß

„die Herren Triner & Cie. als sehr loyale Arbeitgeber bekannt
 „sind, eine böswillige und wiederholte Übertretung der Arbeiter-
 „schutzgesetzgebung daher bei ihnen nicht vorausgesetzt werden kann,
 „daß sie zudem zweifelsohne die Bewilligung zur beanspruchten
 „Nacht- und Sonntagsarbeit erhalten hätten, und wenn sie die-
 „selbe ohne Bewilligung gleichwohl ausgeführt, hier eine leicht
 „entschuld bare Unterlassung vorlag und eine strafrechtliche Ahn-
 „dung derselben leicht uns als politische Maßregelung ausgelegt
 „worden wäre.“

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Die Kassationsbeschwerde wurde rechtzeitig bei der kantona-
 len Behörde, welche den angefochtenen Entscheid erlassen hat, ein-
 gelegt; auch sind beim Kassationshof rechtzeitig die Anträge schrift-
 lich eingereicht und begründet worden.

Die Berechtigung des Bundesrates zur Erhebung der Kassa-
 tionsbeschwerde ist nicht bestritten und ergibt sich aus dem von
 der Bundesanwaltschaft zitierten Bundesratsbeschluß vom 9. Okto-
 ber 1902 (BB. 1902, Bd. IV, S. 634/36) in Verbindung mit
 Art. 155 und 161 OG. Daß der angefochtene Beschluß der Kas-
 sationsbeschwerde unterliegt, steht außer Zweifel, in Anbetracht
 des Art. 162 OG und der Tatsache, daß der Regierungsrat die
 letztinstanzliche kantonale Überweisungsbehörde ist.

2. Die Kassationsbeschwerde ist ohne weiteres gutzuheißen, so-
 weit es den ersten Beschwerdeantrag anbetrifft; und es wird die-
 sem Antrag ja auch weder von der kantonalen Behörde, noch von
 der betroffenen Partei Opposition gemacht. Es ist nicht bestrit-
 ten, daß die Angeschuldigten ein unter das Fabrikgesetz fallendes
 industrielles Geschäft betreiben, und aus der vom Bezirksamt
 Schwyz geführten Untersuchung geht hervor, und es wird auch
 in dem angefochtenen Entscheid nicht in Abrede gestellt, daß es in
 diesem Geschäftsbetrieb wiederholt vorgekommen ist, daß Arbeiter
 über die in Art. 11 ZG normierte Geschäftszeit hinaus mit
 Nachtarbeit beschäftigt wurden. Ein Zeuge sagt ferner aus, es
 sei auch einmal vorgekommen, daß an einem Sonntag gearbeitet
 wurde (nämlich als die Regierungsrats- und Kantonsratswahlen
 stattfanden und über die Abstimmung ein Bulletin ausgegeben
 werden mußte). Dieser Tatbestand rechtfertigte den angefochtenen

Sistierungsbeschluß nicht. Die nach den Akten konstatierte Nacht-
 arbeit war gemäß Art. 13 Abs. 2 ZG nur zulässig, wenn dazu
 die amtliche Bewilligung eingeholt wurde; daß dies aber geschehen
 sei, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor. Nach dem In-
 halt dieser Akten lag somit der Tatbestand einer Zuwiderhandlung
 gegen die Bestimmungen des ZG vor, und es hätte deshalb ge-
 gemäß Art. 19 cit. die Überweisung an die Gerichte stattfinden
 müssen.

3. Mit dem zweiten Antrag verlangt die Bundesanwaltschaft,
 daß der Regierung des Kantons Schwyz bestimmte Direktionen
 gegeben werden, in welcher Weise die Untersuchung vervollständigt
 werden solle. Auf diesen Antrag kann nicht eingetreten werden;
 denn nach der gesetzlichen Regelung des Rechtsmittels der Kassa-
 tion ist der Kassationshof nicht urteilende, in der Sache selbst
 entscheidende Behörde, sondern lediglich Kassationsinstanz. Seine
 Kompetenz beschränkt sich auf die Entscheidung der Frage, ob der
 angefochtene Erlass auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechts-
 vorschrift beruhe und demgemäß aufzuheben sei, oder nicht. Wenn
 der Kassationshof die Beschwerde begründet findet, so hat er des-
 halb einfach das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die
 Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzu-
 weisen, nicht aber in der Sache selbst irgendwelche Entscheidung
 oder Verfügung zu treffen. Hierzu wäre er, nach der unzwei-
 deutigen Bestimmung des Art. 172 Abs. 1 OG, ganz zweifellos
 nicht berechtigt.

Demnach hat der Kassationshof
 erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird dahin gutgeheißen, daß der an-
 gefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Entschei-
 dung an den Regierungsrat des Kantons Schwyz zurückgewiesen
 wird. Mit ihren weitergehenden Anträgen wird die Kassations-
 klägerin abgewiesen.